

Satzung

§1 Name und Sitz

Der am 25. August 1995 gegründete Verein trägt den Namen: BOULE-CLUB KREFELD, nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld führt er den Zusatz e.V.

Sitz des Vereins ist Krefeld.

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Sportorganisationen.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe

Der Boule-Club Krefeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, den Freizeitsport Boule und den Wettkampfsport Pétanque in Krefeld als Jugend-, Breiten- und Leistungssport auszuüben und zu pflegen. Durch den Verein soll das Interesse an dem französischen Kugelspiel verbreitet und insbesondere Jugendarbeit gefördert werden. Hierfür wird vom Verein ein öffentlich zugänglicher Boule-Platz gepflegt und erhalten. Des Weiteren werden Veranstaltungen durchgeführt, die Interessierten jeden Alters die Möglichkeit bieten, den Boulesport kennenzulernen und sich hierin zu üben. Ebenso wird Mannschafts- und Wettkampfsport betrieben, den Mitgliedern werden sowohl Trainingsmöglichkeiten geboten als auch die Möglichkeit am Ligabetrieb, sowie an lizenzpflichtigen Turnieren teilzunehmen.

§3 Vermögensverhältnisse

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind ausgeschlossen. Die Mitglieder der Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil.

§4 Mitgliedschaft

Jede Person jeden Alters kann Mitglieder werden, und zwar über eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.

- a) Aktive Mitgliedschaft: Mitglieder, die im Verein aktiv den Pétanque-Sport ausüben
- b) Passive Mitgliedschaft: Mitglieder, die als fördernde Mitglieder die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

Über eine Ablehnung der Aufnahme, die schriftlich erfolgt und mit Angabe von Gründen erfolgen muss, ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet dann endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Verein schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die schriftlich unter Angaben von Gründen erfolgt, ist binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Beschlusses schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Sportausschuss

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt, möglichst im ersten Quartal des Jahres. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, unter Angabe des Tagungsortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung einzuladen.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) die Wahl des Sportausschusses
- c) die Wahl der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Änderung der Satzung
- f) die Auflösung des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung nach seinem Ermessen Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen. Geschieht dies, so ist der Vorstand an die daraufhin gefassten Beschlüsse gebunden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- c) dem Kassenwart

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht ausüben.

Der Vorstand führt neben den Angaben dieser Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§8a Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss besteht aus der sportlichen Leitung und zwei Vereinsmitgliedern, die jeweils für ein Jahr gewählt werden. Daneben werden Stellvertreter gewählt, die im Falle der Verhinderung den Platz der sportlichen Leitung und/oder gewählter Mitglieder einnehmen.
- (2) Der Sportausschuss entscheidet mehrheitlich und eigenverantwortlich und unter Beachtung der wirtschaftlichen Vorgaben über alle sportlichen Fragen
 - a. des Ligabetriebs
 - b. der Teilnahme von Vereinsmannschaften am BPV-Pokal und Turnieren.

§9 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit.

Alternierend werden in geraden Jahren der 1. Vorsitzende und beide Beisitzer gewählt, in ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Die Mitglieder des Sportausschusses werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit.

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt, wobei sie ihr Amt alternierend im Jahresrhythmus antreten.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Als Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:

- a) der Vorstand dies mit einer Mehrheit von Zweidrittel seiner Mitglieder beschlossen hat,
oder
- b) mindestens dreiviertel der Vereinsmitglieder dies fordern.

Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist und mindestens dreiviertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen. Nicht anwesende Mitglieder können zu diesem Punkt schriftlich ihre Stimme abgeben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist, das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an den StadtSportbund Krefeld zu übertragen, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stand: Februar 2026